

Arbeitsmedizinische Aspekte des Nichtraucher-schutzes

Eva Hötl

Nichtraucherschutz in Österreich

1974 Rauchverbot in der Schule – mit Ausnahmen (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung)

- *(2) **Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.** Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz,in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.*

1993 wird ein Absatz im Mutterschutzgesetz ergänzt: (MSchG 1979, § 4 Abs 6)

- *„Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden...*

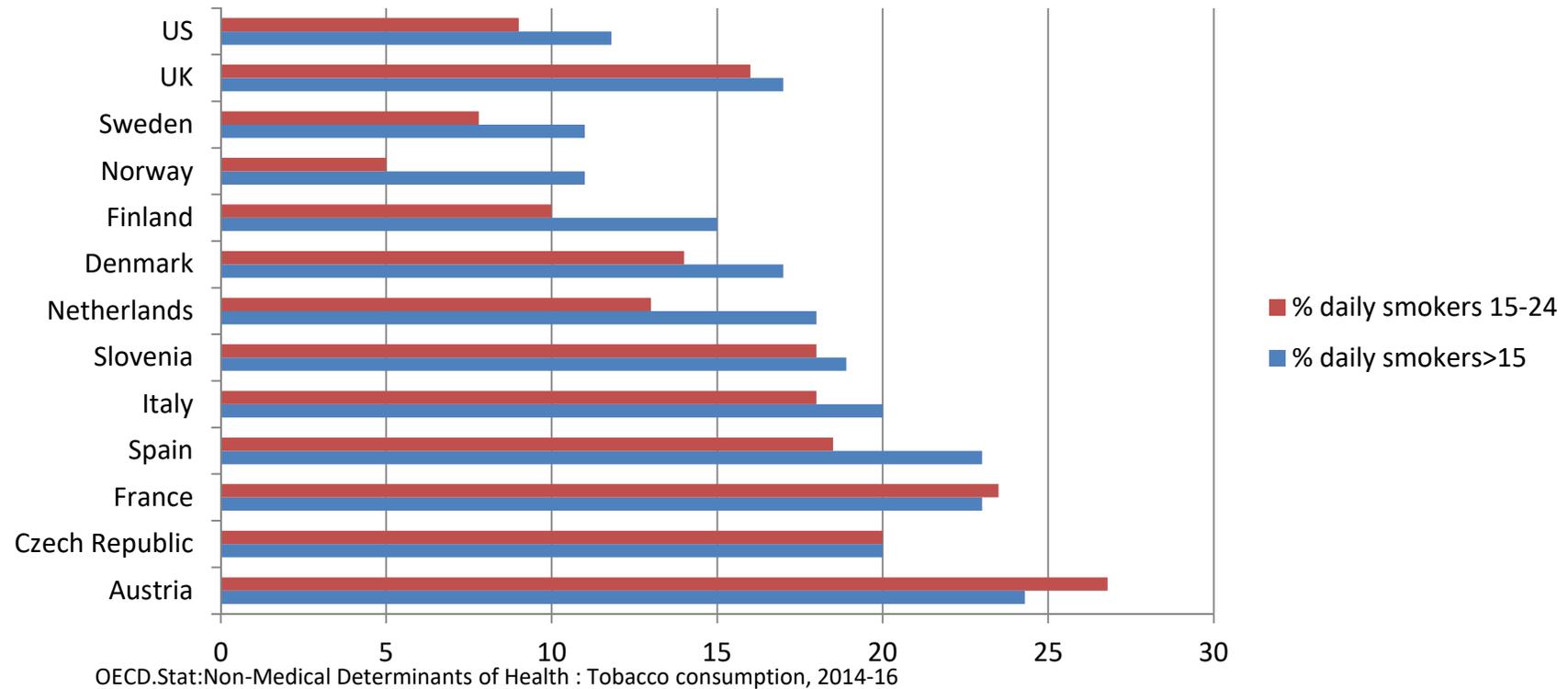
1995 fanden Rauchverbote am Arbeitsplatz Einzug ins [Arbeitnehmerschutzgesetz](#) (§30 ASchG)

- *(1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabak- rauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.*

2018: Mit BGBl. I Nr. 126/2017 wurde eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz kundgemacht, mit der u.a. der Nichtraucher/innenschutz in § 30 ASchG neu geregelt wird.

§ 30. (1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass nicht rauchende Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist. (2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen verboten, sofern Nichtraucher/innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

Rauchverhalten nach Altersgruppen



Österreich und Frankreich **sind die einzigen Länder**, in denen der Anteil der jungen Raucher höher ist als der Anteil der Raucher in der Gesamtbevölkerung

Das ASchG und „besonders schutzbedürftige Personen

(werdende und stillende Mütter, Jugendliche, Menschen mit einem Grad der Behinderung)

§ 4 (2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind **auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen**. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, Inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

§ 6. (1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. ...

3) Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden....

Tob Induc Dis. 2017; 15: 19.

„The association between occupational secondhand smoke exposure and life satisfaction among adults in the European Union“

Nikita B. Rajani, Iris T. Vlachantoni, Constantine I. Vardavas, and Filippos T. Filippidis

Exposure to secondhand smoke (SHS) has been highlighted as a contributing factor in the pathogenesis of many diseases including lower respiratory infections, otitis media, asthma, lung cancer and ischaemic heart disease. SHS is also a significant cause of worldwide mortality and Disability-adjusted life years (DALYs) lost

Conclusion: Exposure to SHS at the workplace does not only have negative consequences on physical health, but it can also impact life satisfaction of smokers and non-smokers. Our findings highlight the need for stricter enforcement of smokefree environments at the workplace in the EU.



Gerade „besonders schutzbedürftige Personen“ müssen konsequent vor gesundheitlichen Gefährdungen durch Passivrauchen geschützt werden

Prävention in Settings

VERHÄLTNISPRÄVENTION

Einflussnahme auf Gesundheit/Krankheit durch Veränderung der Lebensbedingungen/Umwelt von Personen

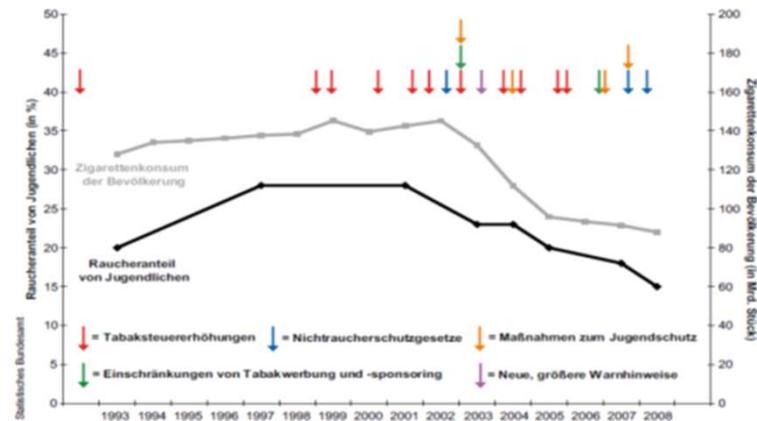
- **Nichtraucherschutzgesetze**
- **Maßnahmen zum Jugendschutz**
- Einschränkung von Tabakwerbung und -sponsoring
- Warnhinweise
- Tabaksteuererhöhung

VERHALTENSPRÄVENTION

Einflussnahme auf den individuellen Gesundheitszustand oder auf individuelles Gesundheitsverhalten

- Programme zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz
- „Peer-Involvement“ Ansätze
- Massenmediale Kampagnen

Tabakkontrollmaßnahmen und deren Wirkung in Deutschland



Nach: dkfz (2009) Tabakatlas Deutschland 2009

Vorteile von Suchtprävention im Setting (Schule, Arbeitsplatz..)

- Aufsuchen und Begleiten der Zielgruppe in ihrer Lebenswelt
- Breitere Adressatengruppen, insbesondere auch sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen werden besser erreicht.
- Sozial benachteiligte Zielgruppen nehmen herkömmliche Beratungsangebote mit sogenannter „Kommstruktur“ nicht in Anspruch.
- Besser auf Risikogruppen ausrichtbar

„Seit Langem wissen wir, dass viele Präventionsangebote die Menschen, die sie erreichen sollen, nicht erreichen. Häufig profitieren von Präventionskampagnen oder -projekten nur gebildete Schichten.

Soziale Ungleichheit verhindert auch in der Suchtprävention, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang zu geeigneten Angeboten erhalten und diese auch wahrnehmen können.“

Handlungsempfehlungen aus arbeitsmedizinischer Sicht

Verhältnispräventiv

- Konsequenter Schutz der ArbeitnehmerInnen, besonders aber aller „besonders schutzbedürftigen Personen“, vor Passivrauch durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen
- „DENORMALISIEREN“ von Rauchen
- Konsequentes Erheben von Nikotingebrauch bei allen ärztlichen Untersuchungen (Lehrlingsuntersuchung, Musterung,...) mit entsprechenden Empfehlungen (Rauchertelefon, Raucherentwöhnungsprogramme,..)
- Verpflichtende Suchtpräventionsprogramme für Lehrlinge

Verhaltenspräventiv

- Betriebliche Gesundheitsförderung und vor allem Suchtprävention sollte Qualitätsstandards erfüllen
- Kein (gefördertes) Lehrlingsgesundheitsprojekt ohne Suchtprävention
- Zentrale Steuerung der Prävention und Gesundheitsförderung ermöglicht höhere Qualität, langfristige Ausrichtungen und die Möglichkeit, nationale Gesundheitsziele in den Settings Schule und Arbeitsplatz flächendeckend zu implementieren